

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 08. 03.94 AUFGESTELLT WORDEN

ERFSTADT, DEN 13. 02. 95

DER BÜRGERMEISTER
(HÄNICH)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 13. 09. 94 ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ERFSTADT, DEN 13. 02. 95

DER BÜRGERMEISTER
(HÄNICH)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 25. 10. 94 BIS 24. 11. 94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ERFSTADT, DEN 13. 02. 95

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 7. 2. 95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ERFSTADT, DEN 13. 02. 95

DER BÜRGERMEISTER
(HÄNICH)

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BAUGB VOM 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT AM 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466), IN VERBINDUNG MIT § 12 BAUGESZTBUCH (BAUGB) VOM 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) IN VERBINDUNG MIT § 12 BAUGESZTBUCH (BAUGB) VOM 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT AM 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466), TRITT DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

ERFSTADT, DEN 13. 02. 95

DER BÜRGERMEISTER
(HÄNICH)

DIESER PLAN IST AM BEKANNTGEMACHT WORDEN
GEM. § 2 MASSNAHMENSETZ ZUM BAUGESZTBUCH (BAUGB-MASSNAHMENSETZ) VOM 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) IN VERBINDUNG MIT § 12 BAUGESZTBUCH (BAUGB) VOM 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT AM 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466), TRITT DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

ERFSTADT, DEN

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Vergrößerung der Flurkarte

Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1993 im Maßstab 1:2000 durch Neukartierung aufgrund der Uraufnahme Teil- und Neuvermessung

Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungs- Messungen (z.B. Gebäude)

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand

BERGHEIM, DEN 29. 03. 1995



Balens
(BREITANO)
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein (Stand)

BERGHEIM, DEN 29. 03. 1995



Balens
(BREITANO)
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

Es wird bescheinigt, dass die Feststellungen der Stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

ERFSTADT, DEN 13. 02. 95



IM AUFTRAG
Wirth
(RISTHAUS)
STADTVERMESSUNGSRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEM. MASS

BAUGESZTBUCH (BAUGB) VOM 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. 12. 1986, ZULETZT GEÄNDERT AM 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEISTUNGS- UND DER DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG 1990 PLANZVO) VOM 18. 12. 1990 (BGBl. I NR. 3 VOM 22. 01. 1991)

§ 81 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) VOM 28. 06. 1984 (GV NW S. 419)

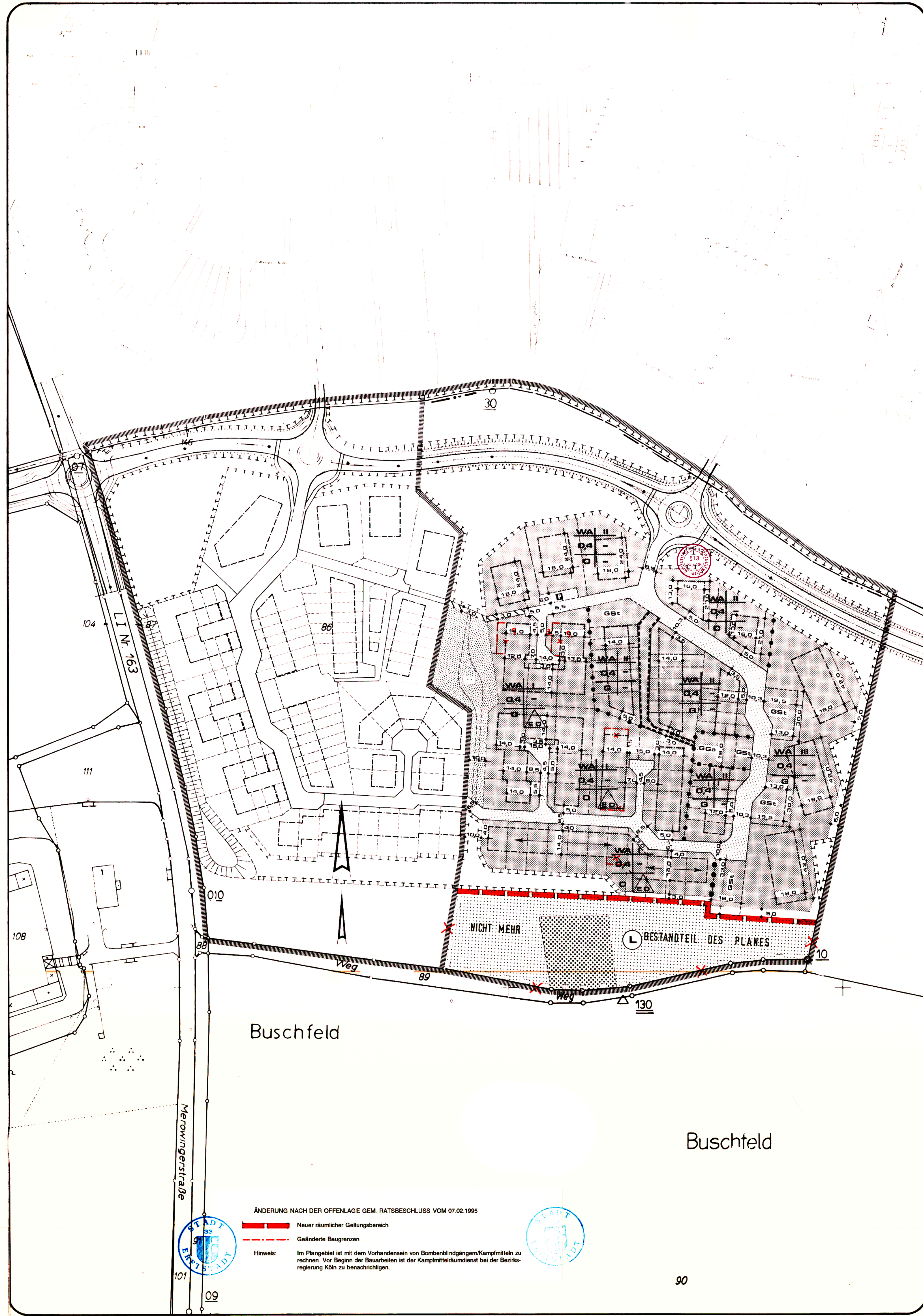
BEARBEITUNG:

STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR

IM AUFTRAG

Wirth
(WIRTZ)
DIPLING

ERFSTADT, DEN 13. 02. 95



GEMARKUNG		BLIESHEIM
FLUR 3		M 1:1000
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
ALLGEMEINES WOHNGEbiet	WA	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
Zahl der Vollgeschosse z.B.	II	
GRUNDFLACHENZahl z.B.	0,4	
BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		
OFFENE BAUWEISE	O	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	G	
NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULASSIG		
BAUGRENZE		
FIRSTRICHTUNG		
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		
VERKEHRSFLÄCHE, BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, FUSS- UND RADWEG		
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	P	
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)		
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	OFL	
GRUNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG SPIELPLATZ		
FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICHFLÄCHE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)		
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)		
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)		
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		
WALD		
SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 sowie Abs. 7 BauGB und § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO)		
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	GSst	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GGs	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		
ABGRENZUNG DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG		
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET		
SONSTIGE DARSTELLUNG		
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT		
TEXTUELLE FESTSETZUNG		
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN		
1.1. WA - ALLGEMEINES WOHNGEbiet		
GEM. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE NACH § 4 Abs. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN NUTZUNGSARTEN		
NR. 1 SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, NR. 4 GARTENBAUBETRIEBE, NR. 5 STANKSTELLEN		
NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN		
1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
DIE ZULASSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE UNTER § 19 (4) NR. 1 BAUNVO BEZEICHNETEN ANLAGEN NICHT MEHR ALS UM 25% ÜBERSCHRITTEN WERDEN		
1.3. NEBENANLAGEN		
1.3.1. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHE NICHT ZULASSIG		
1.3.2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (2) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND AUCH AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHE ZULASSIG		
1.4. HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN		
DIE FIRSTHOHE WIRD ALS HOCHSTGRENZE		
BEI DER FESTGESETZTEN I-GESCHOSSIGEN BEBAUUNG MIT 8,25 M		
BEI DER FESTGESETZTEN II-GESCHOSSIGEN BEBAUUNG MIT 11,00 M UND		
BEI DER FESTGESETZTEN III-GESCHOSSIGEN BEBAUUNG MIT 13,75 M		
ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE FESTGESETZT		
FIRSTHOHE IST DIE OBERE BEGRENZUNG DER HAUPTDACHFLÄCHE BZW. DER OBEREN ABSCHLUß DER BAULICHEN ANLAGE		
IN DER OFFENEN BAUWEISE WIRD DIE NATÜRLICHE GELÄNDEOBERFLÄCHE FÜR DAS JEWEILIGE ZU BEBAUENDE GRUNDSTÜCK IN DER MITTE DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHE ERMITTELT		
IN DER GESCHLOSSENEN BAUWEISE WIRD DIE NATÜRLICHE GELÄNDEOBERFLÄCHE FÜR SAMTLICHE BETROFFENE BAUGRUNDSTÜCKE IN DER MITTE DER ZUSAMMENHÄNGENDEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHE ERMITTELT		

5. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
- DIE MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT FESTGESETZTE FLÄCHE IST MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER UND DER ANLIEGER SOWIE MIT EINEM GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN
2. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 2.1. IM BEBAUUNGSPLAN SIND FÜR DEN IM PLANGEBIET ZU ERWARTENDEN EINGRIFF, ENTSPRECHEND DER EINGRIFFS- UND AUSGLEICHFLÄCHENBEWERTUNG DES ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAGS (SIEHE BEGRÜNDUNG) INSGESAMT 0,9275 HA AUSGLEICHFLÄCHEN ALS FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FESTGESETZT
- AUF DIESEN AUSGLEICHFLÄCHEN SIND FOLGENDE MAßNAHMEN DURCHFÜHREN, DIE MIT DER BEENDIGUNG DER BAUMAßNAHMEN (EINGRIFF) BZW. FALLS DER EINGRIFF ABSCHNITTSGEWEISE ERFOLGT, ALS TEILKOMPENSATION FÜR DIE BETROFFENEN FLÄCHEN MIT DEM ABSCHLUß DES TEILEINGRIFFS, DURCHFÜHRT SEIN MÜSSEN
- 2.1.1. FÜR DIE KOMPENSATION ALLER FLÄCHEN IM PLANGEBIET (SAMMELZUORDNUNG) MIT AUSNAHME DER AUSGLEICHFLÄCHEN FÜR DIE FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND INSGESAMT 0,9275 HA AUSGLEICHFLÄCHE FESTGESETZT UND WIE FOLGT ANZULEGEN:
- DIE AUSGLEICHFLÄCHE IM SÜDEN DES PLANGEBIETES (CA. 0,2239 HA) IST ENTLANG DER HAUSGARTEN MIT EINEM 10 BIS 15 M BREITEN, UND STUFIG ANGELEGTE GEHOLZSTREIFEN AUS HEIMISCHEN ARTEN ZU BEPFLANZEN, HOCHSTAMME SIND VERSETZT IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 6 M ZU SETZEN, HEISTER IN EINEM ABSTAND VON 3 M UND STRÄUCHER IN EINEM ABSTAND VON 1 M BIS 1,2 M. SÜDLICH DES GEHOLZSTREIFENS IST EIN WILDKRAUTSAUM VON MINDESTENS 1,5 M BREITE EINZUSÄEN, IN DEN JE NACH BREITE EINZELNE GEHOLZE EINZUSTREUEN SIND
- DIE BEIDEN AUSGLEICHFLÄCHEN IM OSTEN (0,0670 HA UND 0,0475 HA) SIND STUFIG MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHOLZEN ZU BEPFLANZEN, HOCHSTAMME SIND VERSETZT IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 6 M ZU SETZEN, HEISTER IN EINEM ABSTAND VON 3 M UND STRÄUCHER IN EINEM ABSTAND VON 1 M BIS 1,2 M. DEN GEHOLZEN IST EIN 1 BIS 2 M BREITER WILDKRAUTSAUM VORZULEGEN
- DIE AUSGLEICHFLÄCHE SÜDLICH DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRAßE (0,4900 HA) BAUMGRUPPEN UND GEHOLZSTREIFEN VON MINDESTENS 5 M BREITE SOWIE EINZELBÄUMEN AUS STANDORTGERECHTEN ARTEN ZU BEPFLANZEN, DIE WIESENFLÄCHEN SIND MIT EINER KRAUTREICHEN MAGERWESMISCHUNG EINZUSÄEN
- DIE ENTSPRECHENDE PFLANZENLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN
- 2.1.2. FÜR DIE KOMPENSATION DER FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND INSGESAMT 0,1000 HA AUSGLEICHFLÄCHE SÜDLICH DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRAßE FESTGESETZT. DIE FLÄCHE IST MIT BAUMGRUPPEN UND GEHOLZSTREIFEN VON MINDESTENS 5 M BREITE SOWIE EINZELBÄUMEN AUS STANDORTGERECHTEN ARTEN ZU BEPFLANZEN, DIE ENTSPRECHENDE PFLANZENLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN
- 2.1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN, DER BAUGRUNDSTÜCKE DES FESTGESETZTEN "ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES" SIND ENTSPRECHEND DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG FOLGENDE ANPFLANZUNGEN VORZULEGEN:
- 2.2.1. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND PRO ANGEFANGENE 200 QM NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHE EIN KLEINKRONIGER BAUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION MIT EINEM MAXIMALEN KRONENDURCHMESSER VON 7 M ODER ZWEI LANDSCHAFTSTYPISCHE OBSTBÄUME (HOCHSTAMM) ODER ZWEI STARK WACHSENDE STRÄUCHER DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION MIT EINER ANZUSTREBENDEN MINDESTBREITE VON 3,5 M PRO EINZELPFLANZE ODER EINE MINDESTENS 1,5 M BREITE, 7 M LANGE UND 1,5 M HOHE HECKE AUS SCHWACHWUCHSIGEN STRÄUCHERN DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ANZUPFLANZEN, DIE ENTSPRECHENDE PFLANZENLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN
- 2.2.2. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EINE HAUSWAU MIT EINER AUSDAUERNEN KLETTERPFLANZE ZU BEGRÜNEN, DAS PFLANZBEET MUß DABEI EINE GRÖßE VON MINDESTENS 1 QM AUFWEISEN, DIE ENTSPRECHENDE PFLANZENLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN
- 2.2.3. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE DIE ÖSTLICHE PLANGEBIETSGRENZE TANGIEREN, IST ENTLANG DER ZUR FREIEN LANDSCHAFT LIEGENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINE MINDESTENS 3 M BREITE UND 2 M HOHE HECKE AUS STANDORTGERECHTEN UND BODENSTÄNDIGEN GEHOLZEN ANZULEGEN, BEI DEM IM SÜDEN LIEGENDEN ECKGRUNDSTÜCK GILT DIES AUCH FÜR DIE SÜDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE, DIE ENTSPRECHENDE PFLANZENLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN
- 2.2.4. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE DIE SÜDLICHE PLANGRENZE TANGIEREN, IST MIT AUSNAHME ES O.G. ECKGRUNDSTÜCKES ENTLANG DER ZUR FREIEN LANDSCHAFT LIEGENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINE MINDESTENS 3 M BREITE UND 2 M HOHE HECKE AUS STANDORTGERECHTEN UND BODENSTÄNDIGEN GEHOLZEN ANZUPFLANZEN, DIE ENTSPRECHENDE PFLANZENLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN
- 2.3. DIE ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE EINSCHLIEßLICH DES SPIELPLATZES (IM WESTEN) IST MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, DIE GEHOLZFREIEN FLÄCHEN SIND ALS WILDWIESE EINZUSÄEN, DIE ENTSPRECHENDE PFLANZENLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN
- 2.4. DIE FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT NÖRDLICH DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRAßE DIENT AUSSCHLIEßLICH ALS AUSGLEICH FÜR DIE GEMEINDEVERBINDUNGSSTRAßE
3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs. 4 BAUGB I.V. MIT § 81 Abs. 4 LANDESBAUORDNUNG NW
- 3.1. EINFRIEDUNG
- ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ZUR ABGRENZUNG DER VORGARTEN SIND EINFRIEDUNGEN NUR BIS ZU EINER HOHE VON 0,5 M ÜBER OBERKANTE ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE IM SCHWELT, EINE HECKENARTIGE BEPFLANZUNG ODER - NUR IN VERBINDUNG MIT DIESER BEPFLANZUNG - EIN MASCHENDRAHTZAUN VON MAX. 1,00 M HOHE GESTATTET, DER MASCHENDRAHTZAUN IST NUR AN DER INNENSEITE DER BEPFLANZUNG, NICHT AN DER ZUR VERKEHRSFLÄCHE GEGEBENEN SEITE MIT EINEM GRENZABSTAND VON MINDESTENS 0,50 M ZU ERRICHTEN
4. EMPFEHLUNG
- ES WIRD EMPFOHLEN, DIE UNBELASTETEN DACH- UND OBERFLÄCHENWASSER ZU BRAUCHWASSERNUTZUNG (Z.B. GARTENBEWASSERUNG) ZU VERWENDEN

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrags oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:

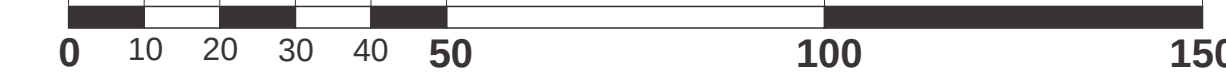
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und geordnete Gestaltungssetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

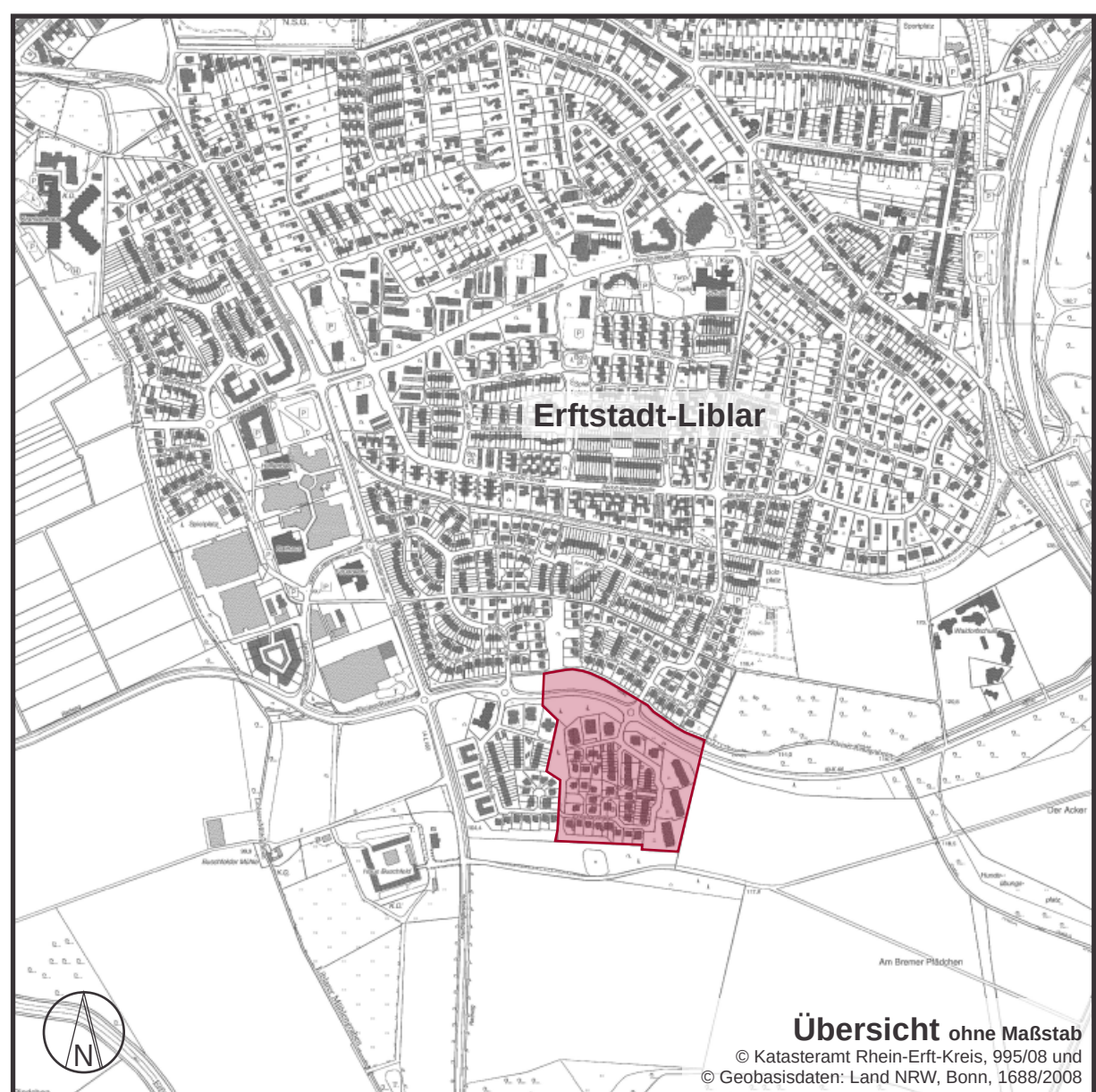
Maßstab 1 : 1.000



Bebauungsplan Nr. 112B

Erfstadt-Liblar, Buschfeld

Rechtskraft 29.06.1995



Bearbeitung:

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFSTADT
Umwelt- und Planungsamt